Anlage 1 – Synopse

2. Änderung der Benutzungssatzung zum 01.01.2027 – ausschließlich geänderte Bestimmungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 01.01.2027
§ 1 Abs. 1 – Geltungsbereich (1) Die Lutherstadt Eisleben unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtung nachstehend näher bezeichnete ~~zehn~~ kommunale Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht: • KiTa „Apfelbäumchen“, ~~Magdeburger Straße 3,~~ ~~• Kreativ-KiTa „Gänseblümchen“,~~ Magdeburger Straße 3, • Integrativ-KiTa „Bummi“, Lindenallee 31, • Bewegungs-KiTa „Volkstedter Zwerge“, Rittergasse 1, • Kneipp-KiTa „Hasenwinkel“, Holzmarkenstraße 11, • KiTa „Haus Sonnenschein“, Friedrich-Fröbel-Straße 5, • Hort der Grundschule „Am Schloßplatz“, Schloßplatz 1, • Hort der Grundschule „Torgartenstraße“, Torgartenstraße 7, • Hort der Grundschule „Thomas Müntzer“, Raismeser Straße 9, • Hort der Grundschule „Geschwister Scholl“, Friedrich-Koenig-Straße 16.	§ 1 Abs. 1 – Geltungsbereich (1) Die Lutherstadt Eisleben unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtung nachstehend näher bezeichnete **neun** kommunale Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht: • KiTa „Apfelbäumchen“, Magdeburger Straße 3, • Integrativ-KiTa „Bummi“, Lindenallee 31, • Bewegungs-KiTa „Volkstedter Zwerge“, Rittergasse 1, • Kneipp-KiTa „Hasenwinkel“, Holzmarkenstraße 11, • KiTa „Haus Sonnenschein“, Friedrich-Fröbel-Straße 5, • Hort der Grundschule „Am Schloßplatz“, Schloßplatz 1, • Hort der Grundschule „Torgartenstraße“, Torgartenstraße 7, • Hort der Grundschule „Thomas Müntzer“, Raismeser Straße 9, • Hort der Grundschule „Geschwister Scholl“, Friedrich-Koenig-Straße 16.
§ 1 Abs. 2 – Trägerschaft (2) Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Tageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen bezeichnet. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist Träger der ~~zehn~~ Kindertageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII und des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt.	§ 1 Abs. 2 – Trägerschaft (2) Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Tageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen bezeichnet. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist Träger der **neun** Kindertageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII und des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10 Abs. 1 – Zahlungsrückstände (1) Geraten Personensorgeberechtigte bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben eine angemessene Nachfrist ~~inkl.~~ der Säumniszuschläge. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, ~~spätestens~~ jedoch ~~nach~~ ~~dem~~ ~~3. Monat~~ ~~rückständiger~~ ~~Zahlungen,~~ ~~wird~~ das betreffende Kind ~~von~~ ~~dem~~ Besuch ~~in~~ der Kindertageseinrichtung ~~ausgeschlossen.~~	§ 10 Abs. 1 – Zahlungsrückstände (1) Geraten Personensorgeberechtigte bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben eine angemessene Nachfrist **einschließlich** der Säumniszuschläge. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, **frühestens** jedoch **bei Zahlungsrückständen von zwei Monaten, kann der Eigenbetrieb** das betreffende Kind **nach pflichtgemäßem Ermessen vom** Besuch der Kindertageseinrichtung **ausschließen. Vor einer solchen Entscheidung sind insbesondere die erfolgten Mahnungen, die persönliche Ansprache durch die Einrichtungsleitung und die Zentrale Verwaltung sowie Möglichkeiten zur Begleichung der Rückstände zu berücksichtigen. In jedem Einzelfall sind die persönlichen und familiären Umstände und mögliche besondere Härten zu prüfen; dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausschluss das Wohl und die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen würde. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung mitzuteilen, um ihm Gelegenheit zur Prüfung und gegebenenfalls zur Intervention zu geben. Ein automatischer Ausschluss allein aufgrund des Zeitablaufs erfolgt nicht.**